Checkliste zum Datenschutz im Krankenhaus	Erledigt?	
	Ja	Nein
Wurden bei der Aufnahme nur Daten erhoben, die für die Erbringung der Krankenhausleistung und der Abrechnung vonnöten sind? *Nicht benötigt werden etwa Angaben zu Familienstand, Kinderzahl, Beruf, Nationalität, Passnummer usf. (derlei Daten dürfen ohne Einwilligung nicht erhoben werden, da die Zweckbindung fehlte).*	❍	❍
Werden in dem Aufnahmeformular freiwillige Angaben eindeutig als solche gekennzeichnet? *Dies betrifft vor allem solche, die für die Leistungserbringung nicht von Bedeutung sind und nur mit Einwilligung des Patienten erhoben werden dürfen (s. o.).*	❍	❍
Erhält der Patient neben der Kopie des Behandlungsvertrages auch ein Hinweisblatt mit Informationen zum Datenschutz im Gesundheitswesen (Umgang mit Patientendaten)?	❍	❍
Wurde von dem Patienten ggf. die Einwilligung zur Übermittlung der Patientendaten an einzelne Personen (Hausarzt, Angehörige, Krankenhausgeistlicher) oder Institutionen (Krankenkasse bei privat Versicherten) eingeholt? *Ohne entsprechende Einwilligung verstieße die Weitergabe gegen den Datenschutz in Krankenhaus oder Arztpraxis und darüber hinaus auch gegen das Berufsgeheimnis.*	❍	❍
Werden bei der Anamnese nur Informationen erfragt und erhoben, die für die Diagnostik, Behandlung und Vorsorge erforderlich sind?	❍	❍
Sind die erhobenen Daten so aufgenommen worden, dass Unbefugte hiervon keine Kenntnis erlangen können? *Unbefugt ist in der Regel jeder, der grundsätzlich nicht direkt in die Pflege und Behandlung des Patienten eingebunden ist.*	❍	❍
Werden die Patientenakten sicher aufbewahrt?	❍	❍
Sind digitalisierte Patientendaten vor dem unbefugten Zugriff ausreichend geschützt (Datensicherheit bei Computerarbeitsplätzen)?	❍	❍
Erfolgen Telefonate von Behandelnden und Pflegenden so, dass kein Unbefugter von Patientendaten Kenntnis erlangt?	❍	❍
Können Untersuchungsergebnisse und Faxe nicht von Unbefugten eingesehen werden?	❍	❍
Gelten Zugriffsbeschränkungen in einzelnen Abteilungen des Krankenhauses?	❍	❍

Sind Patientenzimmer und Patientenbetten mit Namen den Namen des jeweils Betroffenen versehen? *So soll verhindert werden, dass Patienten durch Verwechslung fälschlicherweise Informationen zu den Daten anderer Patienten erhalten können.*	❍	❍
Gibt es die Möglichkeit, Patientengespräche so zu führen, dass kein Unbefugter Kenntnis von deren Inhalt erhält? *Grundsätzlich haben Patienten das Recht auf Geheimhaltung der eigenen Daten und müssen nicht vor Zimmernachbarn darüber sprechen, wenn sie dem nicht zustimmen wollen. Es bedarf hierüber einer Aufklärung des Betroffenen.*	❍	❍
Werden bei der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen ausschließlich zulässige Informationen übersandt (gemäß § 301 SGB V)?	❍	❍
Erfolgt die Abrechnung gegenüber der privaten Krankenkasse unter ausdrücklicher Zustimmung und Einwilligung des Patienten?	❍	❍
Werden in der Poststelle Brief-, Berufs- und Patientengeheimnis gewahrt (Zugangs-, Zugriffsbeschränkung usf.)?	❍	❍
Erhalten die Patienten auf Anfrage umfassende Mitteilung, wenn diese von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen?	❍	❍

Neben diesen spezifischen Grundlagen zum Datenschutz im Krankenhaus ist hier natürlich auch für einen ausreichenden organisatorischen und technischen Standard zu sorgen. Alle Systeme müssen ausreichend vor dem unbefugten Zugriff und Missbrauch geschützt werden.